

KLuST

Kölner Lesben- und Schwulentag e.V.

Vereinssatzung

Satzung des Kölner Lesben- und Schwulentag e.V. (KLuST)

**(Neufassung vom 04. November 2004,
zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung
am 13. Februar 2014)**

KLuST e.V.
Beethovenstr. 1
50674 Köln

www.colognepride.de
office@klust.org

Präambel

In seiner auf der Mitgliederversammlung im Dezember 2003 beschlossenen Kommunalpolitischen Erklärung hat der Kölner Lesben und Schwulentag e.V. seine Forderungen nach Partizipation und Emanzipation von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen an Staat und Gesellschaft verbindlich formuliert. Echte Teilhabe an unserer Gesellschaft heißt aber auch in dieser Gesellschaft und mit ihr für eine wirkliche Gleichberechtigung zu streiten. Wir wollen unsere eigene Verantwortung wahrnehmen und den Umbau hin zu einer diskriminierungsfreien Bürgergesellschaft aktiv begleiten. Der CSD in Köln, als machtvolle Demonstration lesbisch-schwuler Vielfalt, ist dabei ein wiederkehrendes Signal, um unsere Anliegen und Bedürfnisse wirksam gegenüber der Umwelt zum Ausdruck zu bringen.

Wir stehen für ein gleichberechtigtes Nebeneinander der verschiedensten Lebensentwürfe, soweit sie auf gegenseitiger Akzeptanz und gegenseitigem Respekt vor- und füreinander beruhen.

Dort, wo die eigene Verantwortung an ihre Grenzen stößt, treten wir für eine solidarische Gesellschaft ein, die vorhandene Probleme gemeinsam löst und den einzelnen Menschen notfalls die gebotene Unterstützung zukommen lässt.

Wir erklären feierlich unsere unbedingte und uneingeschränkte Solidarität mit den verfolgten Homosexuellen, Bi-, Trans- oder Intersexuellen in der Welt.

Der Kölner Lesben- und Schwulentag e.V. ist dem Ziel einer diskriminierungsfreien Gesellschaft verpflichtet.

In Ansehung der in dieser Präambel zum Ausdruck kommenden Grundsätze gibt sich der Verein durch seine Mitglieder folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Kölner Lesben- und Schwulentag e.V.“ Kurzform für interne und externe Kommunikation: KLuST.

Sitz des Vereins ist Köln. Der Verein ist in das Vereinsregister Köln eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Kölner Lesben und Schwulentag e.V. ist eine regionale Interessenvertretung mit dem Ziel, die Verwirklichung der vollen Gleichberechtigung von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- oder Intersexuellen in allen Bereichen des gesellschaftlichen und politischen Lebens zu fördern und zu unterstützen. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch:
 1. die Unterstützung und Förderung des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- oder Intersexuellen. Hierunter fällt auch die Unterstützung von spezifischer Jugend-, Seniorinnen- / Senioren- und Familienarbeit.
 2. die solidarische Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS.
 3. die Ausrichtung eines Kölner Lesben- und Schwulentages unter dem Namen Christopher Street Day Köln und seinem kulturellen und politischen Rahmenprogramm, dem ColognePride.
 4. die Durchführung und Förderung kultureller und politischer Aktivitäten, insbesondere im Rahmen des ColognePride.
 5. die Vermittlung und Bereitstellung von Informationen zur Förderung der Gleichberechtigung und Integration von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen in der Gesellschaft.
 6. die Förderung einer überregionalen Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die sich den selben satzungsmäßigen Zielen verpflichtet fühlen wie der Verein.
 7. die Ausrichtung des in Rechteinhaberschaft des Vereins liegenden WomenPride als Bündelung und Hervorhebung lesbischer Veranstaltungen im Rahmen und als Teil des ColognePride, wobei der WomenPride im Interesse erhöhter Akzeptanz in der lesbischen Zielgruppe eigenständige werbliche Mittel einsetzen kann.
- (3) Der Verein betätigt sich in erster Linie auf dem Gebiet der Region Köln.

§ 3 Finanzen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Im Rahmen des Vereinszwecks kann der Verein jedoch eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten.

- (2) Beschlüsse über die Änderung des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins oder über die Verwendung des Vereinsvermögens nach seiner Auflösung bedürfen der vorherigen Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es ist jedoch möglich, Vorständen und anderen vom Verein beauftragten Personen, die für diesen umfangreich ehrenamtlich tätig werden, pauschale Vergütungen für Zeit- und Arbeitsaufwand bis zur Höhe des jeweiligen Steuerfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (im Jahre 2011 z.B. 500,00 EUR jährlich) zu zahlen.
- (5) Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder wahrnehmen (etwa beratenden, gutachterlichen, gestaltenden oder Verwaltungsaufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Annahme des schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist Widerspruch anlässlich einer Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit über den Antrag auf Mitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand, den Ausschluss aus dem Verein durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder durch Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge findet nicht statt.

Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundsätze dieser Satzung und des Vereines verstößt oder das Ansehen des Vereines schwerwiegend oder nachhaltig schädigt oder mindestens die für ein Jahr fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag aus der Mitgliederversammlung die Mitgliederversammlung und im

Falle säumiger Zahler der Vorstand allein. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied auf der dem Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung deren Entscheidung anrufen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Beiträge sind jährlich jeweils zum 1. Januar eines Jahres fällig. Neue Mitglieder haben unabhängig vom Datum ihres Eintritts in den Verein den Jahresbeitrag sofort und in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei zahlen Schülerinnen und Schüler, Studierende, Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Wehr- und Zivildienstleistende bei Nachweis die Hälfte des festgesetzten Betrags.
- (3) Über alle weiteren Beitragsermäßigungen, Stundungen oder zeitlich befristete Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind dem Rang nach:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Kommunalpolitische Arbeitskreis und ggf. andere vom Vorstand eingerichtete Arbeitskreise.
 4. der Beirat
- (2) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Der kommunalpolitische Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn sein jeweiliges Sitzungsdatum in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wurde, wobei hierfür jedenfalls die Versendung einer Einladung per elektronischer Nachricht an die am Arbeitskreis interessierten Personen ausreicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so ist es erneut ordnungsgemäß einzuberufen. Das Organ ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung nicht länger als drei Monate im Rückstand sind. Neumitglieder, die im Rahmen einer Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss oder durch Mitgliederentscheid aufgenommen werden, sind in dieser Mitgliederversammlung nur dann stimmberechtigt, wenn sie den Mitgliedsbeitrag entweder in bar bezahlen oder eine entsprechende Einzugsermächtigung für ihr Konto erteilen.
- (3) Es findet mindestens eine ordentliche Mitgliedsversammlung im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (4) Außer den in § 36 BGB geregelten Fällen beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens 25 % der Mitglieder, diese dürfen mit ihren Beitragszahlungen nicht mehr als drei Monate im Verzug sein, dies schriftlich vom Vorstand verlangen.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung aufgestempelten Datum. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift abgesandt worden ist. Im Fall der außerordentlichen Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand gilt eine Notfrist zur Einberufung von 5 Tagen.
- (6) Stimmrechte zur Mitgliederversammlung sind übertragbar. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Stimmrechtsübertragungen sind nur auf Vereinsmitglieder oder bei juristischen Personen auf Bevollmächtigte dieser möglich. Mehr als zwei Stimmen können nicht übertragen werden.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl einer / eines Versammlungsleiterin / Versammlungsleiters für die Mitgliederversammlung
 - b) Wahl einer / eines Protokollführerin / Protokollführers für die Mitgliederversammlung
 - c) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts und des Finanzberichtes des Vorstandes
 - e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferin / Kassenprüferinnen und / oder des / der Kassenprüfer/s
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüferin / Kassenprüferinnen und / oder

-
- des / der Kassenprüfer/s
- i) Beratung und Beschluss von Anträgen
 - j) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - k) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - l) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen Nichtaufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, geheime Abstimmung wird von mindestens einem Mitglied gewünscht. Die Wahl des Vorstandes ist grundsätzlich geheim.
- (9) (aufgehoben)
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll soll den Mitgliedern spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Auf Verlangen hat jedes Mitglied das Recht, das Protokoll einzusehen oder in Kopie anzufordern.
- (11) Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt sein.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich höchstens zweimal um ein Mitglied selbst zu ergänzen. Hiervon sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB. Ein Vorstandsmitglied hat die Aufgabe des Schatzmeisters zu übernehmen und dies vor seiner Wahl gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären. Die konkrete Anzahl der Vorstände sowie der genaue Wahlmodus werden zu Beginn des Wahlgangs von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Festlegung einer geraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern ist nicht möglich. Gewählt ist, wer in der Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der Anzahl der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

-
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 - (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder durch den Austausch elektronischer Nachrichten gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
 - (6) Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen durch Wahl eines neuen Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes abgelöst werden.
 - (7) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer oder eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter einstellen.
 - (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung hat eine Bestimmung zu enthalten, dass Vorstandsmitglieder, die sich im Sinne von § 3 Abs. 5 betätigen wollen, an der Beschlussfassung über die Vergabe einer solchen Tätigkeit ausgeschlossen sind.
 - (9) Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode Gremien für besondere Aufgaben berufen. Die Gremien sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisung gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind die Mitglieder dieses Gremiums beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet Gegenstand der Vorstandssitzung ist. Die Einberufung eines solchen Gremiums ist der Mitgliederversammlung unverzüglich bekannt zu geben.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner politischen, kulturellen und organisatorischen Arbeit Arbeitskreise einrichten. Derzeit besteht als Arbeitskreis der kommunalpolitische Arbeitskreis des KLuST.
- (2) Die Arbeitskreise leiten ihre Vorschläge an den Vorstand weiter. Der Vorstand ist verpflichtet, sich mit den Vorschlägen der Arbeitskreise auf seiner nächsten Sitzung zu befassen und eine Beschlusslage herbeizuführen. Die Arbeitskreise sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie sind nicht berechtigt, sich ohne Zustimmung des Vorstandes an die Öffentlichkeit zu wenden.

§ 9 a Beirat

Die Aufgabe des Beirats ist die Förderung der Zwecke des Vereins. Er berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat herangetragen oder von ihm aufgenommen werden. Mitglied des Beirats kann jede natürliche Person werden. Sie muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand benannt und abberufen. Er legt auch die Zahl der Mitglieder des Beirates fest. Die Mitglieder des Beirates werden für die Wahlperiode des Vorstandes benannt.

§ 10 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Kassenprüferin / einen Kassenprüfer. Die Kassenprüferin / Kassenprüferinnen und / oder der / die Kassenprüfer ist / sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüferin / Kassenprüferinnen und / oder der / die Kassenprüfer hat / haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie / er erstattet / erstatten seinen / ihren Bericht schriftlich der Mitgliederversammlung. Sie / er unterliegt / unterliegen keinen Weisungen des Vorstandes.
- (3) Eine Kassenprüferin / ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig ein anderes Wahlamt des Vereins innehaben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die AIDS-Hilfe Köln e.V., das Sozialwerk für Lesben und Schwule e.V., die Schwule Initiative für Pflege und Soziales e.V., den Verein Looks e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Kölner Lesben- und Schwulentag e.V. in Kraft. Sie gilt als Neufassung der vormaligen Satzung des Kölner Lesben- und Schwulentag e.V.